



Mitglieder der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN

zur betrieblichen Altersversorgung

August 2018

Mitglied der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e. V.

In dieser Ausgabe:

- **Neue HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G veröffentlicht**
- **BMF-Schreiben vom 30.11.2017 zu Verpflichtungsübernahmen**
- **Handelsrechtliche Bilanzierung entgeltlich übernommener Verpflichtungen**
- **BMF-Schreiben vom 18.09.2017 zur Bewertung von Versorgungsleistungen und von vererblichen Versorgungsanwartschaften**
- **Änderungen an IAS 19: Bilanzielle Behandlung von unterjährigen Sonderereignissen**
- **Aktuelles zur Altersversorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF)**
- **Auskunftspflichten für Arbeitgeber und Versorgungsträger: der „neue“ § 4a BetrAVG**
- **Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich**
- **Rückstellungen für Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen**
- **In eigener Sache – 50 Jahre Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e. V.**

Neue HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G veröffentlicht

Mit Schreiben vom 20.07.2018 hat die HEUBECK AG über die Veröffentlichung der neuen HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G informiert und mitgeteilt, dass mit einer Anerkennung durch das Bundesfinanzministerium und einer Veröffentlichung eines entsprechenden BMF-Schreibens noch vor der nächsten Bilanzsaison zu rechnen ist.

In der Steuerbilanz wäre der Anpassungsaufwand dann über drei Jahre zu verteilen, während er in der Handelsbilanz sofort zu erfassen wäre. Nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen wäre der annahmebedingte versicherungsmathematische Verlust erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.

Laut Heubeck ist durch den Richtttafelwechsel in der Steuerbilanz mit einer Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zwischen 0,8% und 1,5% zu rechnen, bei der handelsbilanziellen sowie internationalen Bewertung liegt der Einmaleffekt in einer Größenordnung zwischen 1,5% und 2,5%, je nach Rechnungszins, Dynamik und Fluktuation.

Die neuen Richtttafeln berücksichtigen erstmalig sozioökonomische Faktoren, d. h. eine Abhängigkeit der Lebenserwartung von der Rentenhöhe. Neben den Grundwerten für Männer und Frauen stehen nun auch Unisex-Werte für Versorgungsausgleichs- und Portabilitätsberechnungen zur Verfügung.

BMF-Schreiben vom 30.11.2017 zu Verpflichtungsübernahmen

Mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18.12.2013 (BGBl. 2013 I S. 4318) wurden mit § 4f und § 5 Abs. 7 EStG neue Regelungen zur bilanzsteuerlichen Behandlung der entgeltlichen Übertragung passivierungsbeschränkter Verpflichtungen durch eine Schuldübernahme, einen Schuldbeitritt oder eine Erfüllungsübernahme eingeführt. Der Gesetzgeber hat damit der Rechtsprechung des BFH, wonach durch Veräußerungsgestaltungen die „Hebung stiller Lasten“ dauerhaft möglich gewesen wäre, entgegengewirkt. Mit dem BMF-Schreiben vom 30.11.2017 (BStBl. 2017 I S. 1619) hat die Finanzverwaltung zu vielfältigen Auslegungsfragen Stellung genommen. Zugleich wird darin die bisherige Verwaltungsauffassung zur Bilanzierung von Rückstellungen und Freistellungsansprüchen im Zusammenhang mit Erfüllungsübernahmen aufgegeben und die dazu ergangene BFH-Rechtsprechung übernommen.

Das BMF-Schreiben ist in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil gegliedert. Während der allgemeine Teil die Grundsätze zur Bilanzierung von Schuldübernahmen nach §§ 414 ff. BGB, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Freistellung behandelt, wird im speziellen Teil ausschließlich auf den Ansatz und die Bewertung von Pensionsverpflichtungen eingegangen. Nachfolgend werden die steuerlichen Regelungen zunächst aus Sicht des übernehmenden und anschließend aus Sicht des abgebenden Unternehmens beleuchtet.

Ertragsteuerliche Behandlung beim übernehmenden Unternehmen

Für die ertragsteuerliche Behandlung beim übernehmenden Unternehmen wird der hierfür einschlägige § 5 Abs. 7 EStG für alle Arten von Verpflichtungen in den Rz. 8-15 und 23 und speziell für Pensionsverpflichtungen in den Rz. 26-28 (des BMF-Schreibens) konkretisiert. Grundsätzlich hat der Übernehmer die entgeltlich erworbene Verpflichtung zunächst in der Zugangsbilanzierung am Übertragungstichtag in Höhe der Anschaffungskosten zu passivieren. In der ersten folgenden Schlussbilanz sind allerdings die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalte wieder zu berücksichtigen: Der Übernehmer hat die gleichen Bilanzierungsvorschriften zu beachten, die auch für den ursprünglich Verpflichteten am Bilanzstichtag gegolten hätten. Als „ursprünglich“ verpflichtet ist dabei derjenige anzusehen, der die Schuld erstmalig begründet hat. Die Bilanzierung des direkten Vorgängers ist irrelevant. Bilanzsteuerliche Wahlrechte (z. B. das Teilwert- oder Pauschalwertverfahren bei Jubiläumsrückstellungen oder das rechnerische Pensionsalter bei Pensionsverpflichtungen) können unabhängig von der Wahl des Rechtsvorgängers ausgeübt werden. Fehlbeträge von Pensionsverpflichtungen des Rechtsvorgängers (und damit aller Rechtsvorgänger) aufgrund des Nachholverbots nach § 6a Abs. 4 EStG sind unbeachtlich.

Am folgenden Bilanzstichtag ist die Rückstellung durch die Rückkehr zu den einschlägigen Passivierungsbeschränkungen teilweise aufzulösen. Um

diesen Erwerbsgewinn rechnerisch zu ermitteln, ist die Rückstellung im Zugangszeitpunkt nach Ansicht der Finanzverwaltung in Höhe des erhaltenen Entgelts einzufrieren. Der Gewinn kann über 15 Jahre gestreckt steuerlich realisiert werden. Hierfür kann der Übernehmer eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 14/15 des Erwerbsgewinns in der ersten Schlussbilanz ansetzen. Diese ist über die folgenden 14 Wirtschaftsjahre um mindestens 1/14 p. a., jedoch spätestens beim Abgang der Verpflichtung erhöhend aufzulösen. Dies gilt für jede einzelne Verpflichtung.

Durch diese Ermittlungsweise des Erwerbsgewinns werden bei einem vom Bilanzstichtag abweichenden Übertragungszeitpunkt gerade nicht nur die bei der Zugangsbilanzierung realisierten stillen Lasten steuerlich verteilt. Auch allgemeine Wertfortschreibungen der Zugangsrückstellung oder Wertveränderungen aufgrund wertbegründender Ereignisse (z. B. vertragliche Änderungen der Verpflichtungen, Eintritt von Invaliddität, Tod mit anschließender Hinterbliebenenrente oder zusätzliche Entgeltumwandlungen bei Pensionszusagen) werden miterfasst. Dies ist aufgrund allgemeiner Bilanzierungsgrundsätze und nach Sinn und Zweck des § 5 Abs. 7 EStG abzulehnen.

Für die Übernahme von Pensionszusagen gegenüber Arbeitnehmern, die bisher in einem anderen Unternehmen tätig waren (Unternehmenswechsel), unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten gilt die Sonderregelung des § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG, das sog. Teilwertsplittingverfahren: Danach setzt die Pensionsrückstellung grundsätzlich auf dem enthaltenen Entgelt (sog. Vermögensübertrag) im Zugangszeitpunkt auf und erhöht sich um eine Zuführung für den Zeitraum von der Übertragung bis zum Bilanzstichtag. Die Rückstellung am Bilanzstichtag selbst ist dabei auf den vollen Barwert der künftigen Pensionsleistungen begrenzt. Bei Anwendung des Teilwertsplittingverfahrens entsteht folglich am Bilanzstichtag i. d. R. kein Erwerbsgewinn, sondern die steuerliche Hebung stiller Lasten bleibt begrenzt bestehen. Allerdings ist der Anwendungsbereich auf einzelvertragliche Übernahmen von Pensionsverpflichtungen aufgrund von Unternehmenswechseln der begünstigten Arbeitnehmer beschränkt. Der häufigere Praxisfall der Übernahme von Pensionsverpflichtungen aufgrund von Betriebsübergängen nach § 613a BGB wird hingegen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht erfasst, weil „in diesen Fällen der neue Betriebsinhaber in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt und kein Unternehmenswechsel erfolgt.“ Diese Ansicht wird in der Fachliteratur z. T. kritisch gesehen.

Sollte aufgrund der Begrenzung der zum Bilanzstichtag ansetzbaren Rückstellung auf den vollen Barwert der künftigen Pensionsleistungen ein Erwerbsgewinn entstehen, kann dieser u. E. auch über 15 Jahre steuerlich verteilt werden. Dies ist aus § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG zwar nicht eindeutig zu entnehmen, jedoch verweisen Tz. 11 und Tz. 13 auf einen Erwerbsgewinn

infolge der Anwendung des (gesamten) § 5 Abs. 7 EStG.

Über § 5 Abs. 7 EStG hinaus ermöglicht Tz. 28 die konservierte Anwendung des Teilwertsplittingsverfahrens für Folgearbeitgeber: in diesen Fällen gilt als ursprünglich Verpflichteter nicht der erstmalige Begründer der Verpflichtung, sondern derjenige, der zuletzt das Teilwertsplittingsverfahren angewendet hat.

Ertragsteuerliche Behandlung beim abgebenden Unternehmen

Für die ertragsteuerliche Behandlung beim abgebenden Unternehmen wird der hierfür einschlägige § 4f EStG in den Rz. 16-21 und 24-25 für alle Arten von Verpflichtungen und in den Rz. 26-29 speziell für Pensionsverpflichtungen konkretisiert. Der Aufwand des Unternehmens am Übertragungstichtag ist gleichmäßig auf das betroffene und die folgenden 14 Wirtschaftsjahre zu verteilen, selbst wenn die Verpflichtung

zu einem früheren Zeitpunkt vollständig entfällt. Der Übertragungsaufwand entspricht dabei der Differenz aus dem geleisteten Entgelt am Übertragungs- und der Rückstellung am letzten Bilanzstichtag. Auch hier erfolgt eine Verrechnung zweier Bilanzposten ohne korrespondierende Wertstellung zum gleichen Stichtag. Ausgenommen von dieser Verteilungsregelung sind kleine und mittlere Betriebe im Sinne des § 7g EStG, Betriebsveräußerungen und -aufgaben sowie im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels übertragene Pensionsverpflichtungen.

Insgesamt bestehen trotz des BMF-Schreibens zahlreiche offene Anwendungsfragen z. B. bei Mehrfachübertragungen wie einer einzelvertraglichen Übernahme der Pensionsverpflichtung mit anschließendem Schuldbeitritt des Vorarbeitgebers für die bei ihm erdiente Anwartschaft.

Handelsrechtliche Bilanzierung entgeltlich übernommener Verpflichtungen

Im Rahmen von Betriebsübergängen gemäß § 613a BGB sowie bei Erfüllungsübernahmen im Innenverhältnis (mit oder ohne Schuldbeitritt) werden Versorgungsverpflichtungen häufig gegen Entgelt übernommen.

Dabei weicht die Höhe des vereinbarten Entgelts vielfach von der Höhe des Erfüllungsbetrags nach § 253 HGB ab. In diesen Fällen stellt sich unmittelbar die Frage nach der Zugangs- und Folgebewertung dieser entgeltlich übernommenen Verpflichtungen.

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich in der „Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n. F.)“ (Stand: 16.12.2016) mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt und dazu folgende Feststellung getroffen:

„104a. Soweit das für eine übernommene Verpflichtung erhaltene Entgelt den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag der Verpflichtung übersteigt, ist die Transaktion beim übernehmenden Unternehmen erfolgsneutral einzubuchen. Weder im Zugangszeitpunkt noch an den Folgeabschlussstichtagen darf die Erfassung eines sogenannten Erwerbsergebnisses erfolgen.“

Während die erfolgsneutrale Erfassung der übernommenen Verpflichtung zum Zugangszeitpunkt im Wesentlichen eine Frage des bilanziellen Ausweises ist, ist die Vermeidung von Erwerbsergebnissen im weiteren Zeitablauf unmittelbar mit der Frage der Bewertung der übernommenen Verpflichtung zu den Folgeabschlussstichtagen verknüpft.

Vor diesem Hintergrund hat der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) einen Ergebnisbericht verfasst, in dem Fragestellungen zur Bewertung und Bilanzierung entgeltlich übernommener Altersversorgungs- und

vergleichbarer langfristig fälliger Verpflichtungen in der Handelsbilanz des Erwerbers bei der Zugangs- und Folgebewertung behandelt werden.

Der Ergebnisbericht beschäftigt sich dabei vorrangig mit den Fällen, in denen das Entgelt für die Übernahme den Erfüllungsbetrag gemäß § 253 HGB übersteigt. In diesen Fällen ist im Zugangszeitpunkt der Betrag des übernommenen Entgelts insgesamt zu passivieren, um einen Erwerbsergebnis zu vermeiden. Dies kann erreicht werden, indem die Pensionsrückstellung in Höhe des für die Verpflichtungsübernahme erhaltenen Entgelts angesetzt wird.

Alternativ besteht die Möglichkeit, im Zugangszeitpunkt für die übernommenen Verpflichtungen eine Pensionsrückstellung in Höhe des handelsrechtlich notwendigen Erfüllungsbetrags nach § 253 HGB zu passivieren und in Höhe der verbleibenden Differenz zu dem erhaltenen Entgelt einen zusätzlichen separaten Passivposten zu bilden. Zur Vermeidung von Erwerbsergebnissen ist dann lediglich die Frage des Wertansatzes dieses zusätzlichen Passivpostens an den Folgestichtagen ausschlaggebend.

Der Ergebnisbericht schlägt ebenfalls zwei grundlegende Ansätze zur Vermeidung von Erwerbsergebnissen zu den Folgestichtagen vor: So erscheint es zulässig, wenn bei der Folgebewertung der Bewertungsansatz, auf dessen Grundlage das Entgelt zur Übernahme der Verpflichtung ermittelt wurde (z. B. Wahl des Rechnungszinses), für die übernommene Verpflichtung unverändert fortgeführt wird.

Alternativ kommen auch pauschale Ansätze in Betracht, bei denen der Unterschied zwischen dem notwendigen Erfüllungsbetrag im Zugangszeitpunkt und dem Übernahmeentgelt zeiträtterlich und gleichmäßig über einen gewissen Zeitraum ertragswirksam erfasst wird (z.B. über einen Zeitraum von 15 Jahren bzw. über die Duration der Verpflichtung).

Der vollständige Ergebnisbericht kann auf der Homepage der DAV und des Instituts der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. abgerufen werden.

(https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsaeetzeoeffentlich/2017-10-27_DAV-Ergebnisbericht_Entgeltlicher-Verpflichtungserwerb.pdf, abgerufen am 20.07.2018)

BMF-Schreiben vom 18.9.2017 zur Bewertung von Versorgungsleistungen und von vererblichen Versorgungsanwartschaften

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt mit seinem Schreiben vom 18.09.2017 (IV C 6 - S 2176/07/10006) Stellung zur bilanzsteuerlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen, die ohne die Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und schließt sich damit zweier Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 05.03.2008 (I R 12/07) und vom 23.10.2013 (I R 60/12) an, beide veröffentlicht im Jahr 2015 im Bundessteuerblatt (BStBl. 2015 II S. 409 bzw. S. 413). Ferner regelt es im BMF-Schreiben die steuerbilanzielle Behandlung von vererblichen Versorgungsanwartschaften und -leistungen.

Grundsätzlich stellt das BMF zunächst klar, dass wegen der Ausgeglichenheitsvermutung von Arbeitsleistung und Entgelt Pensionsrückstellungen nur auf Basis der nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewährenden Leistungen angesetzt werden können.

Das BMF unterscheidet zwei Fälle:

1. Enthält eine Pensionszusage **keine Regelungen zum Ausscheiden** aus dem Dienstverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsleistungen, so ist für die Bewertung davon auszugehen, dass das Arbeitsverhältnis gleichzeitig mit dem Leistungsbeginn endet. In der Anwartschaftsphase ist die Zusage mit dem Teilwert (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG) zu bewerten. Das BMF weist darauf hin, dass die Möglichkeit, auf den Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente zu finanzieren (sog. zweites Wahlrecht gemäß R 6a Abs. 11 Satz 3 ff. EStR), davon unberührt bleibt.

2. Bei Pensionszusagen, die **Versorgungsleistungen neben dem Arbeitsentgelt** in Aussicht stellen, ist, sofern der Ausscheidezeitpunkt noch nicht feststeht, dieser sachgerecht zu schätzen und der Bewertung der Verpflichtung zugrunde zu legen. Anhaltspunkt für die Schätzung kann die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder das Ende des Arbeitsvertrages sein.

In beiden Fällen erfolgt die Bewertung nach Eintritt des Leistungsfalls und Auszahlung der Versorgungsleistung mit dem Barwert (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG), auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Das BMF erklärt, dass die Rz. 2 des BMF-Schreibens vom 11.11.1999 (IV C 2 - S 2176 - 102/99) nicht weiter anzuwenden ist, wonach eine Pensionszusage i. S. d. § 1 BetrAVG nur vorliegt, wenn das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls formal beendet ist und eine Zusage, nach der Leistungen ohne formale Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werden, nicht als Zusage

auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzusehen ist und für eine derartige Verpflichtung insoweit keine Rückstellung nach § 6a EStG gebildet werden darf.

Bestätigt wird weiterhin, dass Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds, unter den Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 4, 4c und 4e EStG, auch unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis für den Leistungsbezug beendet werden muss, als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Zuwendungen an Unterstützungskassen sind unter den Voraussetzungen des § 4d EStG abzugsfähig. Da nur ehemalige Arbeitnehmer Leistungsempfänger im Sinne des § 4d EStG sein können, ist es für die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a EStG erforderlich, dass der Versorgungsberechtigte aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Wenn Versorgungsleistungen bei Eintritt eines Versorgungsfalles (Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder Eintritt der Invalidität) unter Herabsetzung des Beschäftigungsgrades und des Arbeitsentgelts nur teilweise in Anspruch genommen werden (**Teilrente**), gilt der Versorgungsfall insoweit als eingetreten. Damit hat für Bilanzstichtage, die zwischen der erstmaligen teilweisen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen und dem Erreichen des Finanzierungsendalters liegen, die Bewertung zweigeteilt – mit dem Barwert der bereits gewährten Leistung und mit dem Teilwert für die noch nicht laufenden Leistungen – zu erfolgen. Nach Erreichen des Finanzierungsendalters ist die Zweiteilung nicht mehr erforderlich.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer (**GGF**) von Kapitalgesellschaften übernimmt das BMF die Sicht des BFH (s. IACA-Mitteilungen von August 2015): In der Anwartschaftsphase ist eine Pensionszusage, die für den Bezug von Leistungen ein Ausscheiden aus dem Unternehmen oder die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht voraussetzt, körperschaftsteuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. In der Leistungsphase führt jedoch die parallele Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension insoweit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wie das Gehalt nicht auf die Pensionsleistung angerechnet wird. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist auch dann zu bejahen, wenn das Aktivgehalt und die Arbeitszeit nach Eintritt des Versorgungsfalls deutlich reduziert werden, da eine „Teilzeittätigkeit“ mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist.

Die Bewertung einer Pensionszusage, die die **Vererblichkeit** von Versorgungsanwartschaften oder

-leistungen vorsieht und bei der nach der Zusage vorrangig Hinterbliebene i. S. d. Rz. 287 des BMF-Schreibens vom 24.07.2013 (IV C 3 - S 2015/11/10002, IV C 5 - S 2333/09/10005) als Er-

ben eingesetzt sind, hat nach § 6a EStG zu erfolgen. Soweit Leistungen im Vererbungsfall nicht an Hinterbliebene im vorgenannten Sinn erbracht werden, ist § 6 EStG für die Bewertung maßgebend.

Änderungen an IAS 19: Bilanzielle Behandlung von unterjährigen Sonderereignissen

Am 07.02.2018 wurden vom IASB Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ veröffentlicht, die die Bilanzierung von unterjährigen Sonderereignissen wie bspw. Plananpassungen, -kürzungen oder -abgeltungen (amendments, curtailments or settlements) und damit „Eingriffe“ in die bestehenden Regelungen leistungsorientierter Versorgungspläne betreffen. Die Änderungen legen fest, auf welcher Basis der laufende Dienstzeitaufwand und der Nettozinsaufwand (bzw. -ertrag) für den Zeitraum ab dem unterjährigen Eingriff bis zum Ende der Berichtsperiode zu ermitteln sind.

Der Veröffentlichung vorangegangen war eine etwas langwierige Diskussion mit einem in 2015 erschienenen Entwurf mit entsprechender Kommentierungsmöglichkeit und einigen nachfolgenden Sitzungen des IFRS Interpretationskomitees in 2016 und 2017. Die nun veröffentlichten Änderungen sind, vorbehaltlich einer noch ausstehenden Übernahme in EU-Recht, prospektiv in Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2019 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig.

Die im Rahmen der Pensionsbilanzierung zu erfassenden Aufwandspositionen, insbesondere der Dienstzeitaufwand sowie der Nettozinsaufwand (bzw. -ertrag), sind grundsätzlich auf Basis der zu Beginn der Berichtsperiode gültigen Bewertungsparameter zu bestimmen (sog. prospektive Aufwandsermittlung). Die Bewertungsparameter stimmen damit mit denen überein, die auch der Bewertung der Pensionsverpflichtung (Defined Benefit Obligation)

zum Ende der vorherigen Berichtsperiode zugrunde lagen.

Bisher war bei unterjährigen Sonderereignissen lediglich dann eine Korrektur der Aufwandskomponenten erforderlich, wenn dadurch materielle Änderungen im Bestand (bspw. Verkauf eines wesentlichen Betriebsteils, der zur Reduktion des Dienstzeitaufwandes sowie einer Korrektur des Nettozinsaufwandes führt) oder in der Plangestaltung (bspw. Erhöhung des im Berichtszeitraum erdienbaren Rentenbausteines, der zu einer Erhöhung des Dienstzeitaufwandes führt) hervorgerufen wurden. Eine Neubewertung mit den zum Zeitpunkt des Eingriffes maßgeblichen Bewertungsannahmen war hingegen nicht erforderlich.

Die Neufassung des IAS 19 sieht nun vor, dass bei unterjährigen Sonderereignissen – neben der auch schon bisher erforderlichen Ermittlung des Effektes des Sonderereignisses (nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand aus Plananpassungen oder -kürzungen bzw. Gewinn/Verlust aus Abgeltung) mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Bewertungsannahmen – nun auch die nach dem Eingriff bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch zu erfassenden Aufwandskomponenten mit eben diesen Bewertungsannahmen neu zu bewerten sind. Die Neubewertung hat dabei für den gesamten vom unterjährigen Sonderereignis betroffenen Pensionsplan zu erfolgen, aber nur dann, wenn die Auswirkungen einer solchen Neubewertung als wesentlich einzustufen sind.

Aktuelles zur Altersversorgung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF): BFH-Urteile vom 20.07.2016 sowie 20.12.2016

Im Rahmen von GmbH-Unternehmensverkäufen, Nachfolgeregelungen oder bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden zunehmend Vertragsänderungen bei der Versorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers (kurz „GGF“) vorgenommen. In diesem Zusammenhang sind zwei BFH-Urteile aus dem Jahr 2016 besonders zu beachten.

Erdienbarkeit

Der BFH-Entscheidung vom 20.07.2016 (I R 33/15) liegt die Umstellung einer Direktzusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zugrunde. Der sich zum Umstellungsstichtag ergebende „Past-Service“ erfolgte dabei weiterhin über die Direktzusage; die Finanzierung des „Future-Services“ wurde jedoch auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert.

Der BHF wertete in dem speziellen Fall den sich für den „Future Service“ ergebenden Wechsel des Durchführungsweges, die Etablierung eines neuen Vertragspartners (Unterstützungskasse) sowie die inhaltlichen Änderungen der Zusage insgesamt als Neuzusage. Für die Erteilung einer Neuzusage war jedoch die für Direktzusagen – und nun auch für mittelbare Zusagen – steuerlich zu berücksichtigende Erdienbarkeitsdauer von 10 Jahren nicht erfüllt, da der GGF zum Stichtag 56 Jahre alt war. Nach Auffassung des BFH war damit die steuerliche Anerkennung für die komplette Versorgung über die Unterstützungskasse zu versagen.

Übersorgung / 75%-Grenze

Der BFH hatte mit Urteil vom 20.12.2016 (I R 4/15) zu entscheiden, ob und inwieweit bei der Absenkung des GGF-Gehaltes aufgrund eines Altersteilzeitvertrages

die 75%-Grenze im Rahmen einer „Überversorgung“ Anwendung findet. In dem zu behandelnden Fall lag unter Berücksichtigung der 75%-Grenze eine angemessene Versorgung vor; erst durch das verringerte ATZ-Gehalt kam es zu einer Überschreitung der 75%-Grenze.

Die Vorinstanz (FG Berlin-Brandenburg; 6 K 6045/12) hatte von einer „starrten Stichtagsprüfung“ abgesehen und keine unzulässige Vorwegnahme künftiger Einkommensentwicklung festgestellt.

Dieser Auffassung folgte der BFH nicht, hob die Entscheidung auf und verwies den Fall zur Sachverhaltsaufklärung an das FG zurück. Allerdings lässt der BFH zu, bei der Gehaltsabsenkung die geänderte Situation des GGF zu berücksichtigen und den

Maßstab im Sinne einer zeitanteiligen Betrachtung zu modifizieren.

Des Weiteren stellt der BFH klar, dass Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie im Wesentlichen auf eigenen Beiträgen des GGF beruhen.

Auch wenn die den BFH-Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte spezieller Natur sind, empfiehlt es sich, generell bei einem Wechsel des Durchführungsweges oder bei einer Gehaltsabsenkung die Einhaltung der steuerlichen Vorgaben zur Erdienbarkeit bzw. zur Überversorgung verstärkt zu beachten und ggf. mit dem zuständigen Finanzamt vorher abzuklären.

Auskunftspflichten für Arbeitgeber und Versorgungsträger: der „neue“ § 4a BetrAVG

Durch die seit 01.01.2018 geltende Neufassung des § 4a BetrAVG sind dem Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger umfangreiche Auskunftspflichten auferlegt worden.

Auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger innerhalb einer angemessenen Frist (von u. E. 3 Monaten) verständlich in Textform folgende Auskünfte zu erteilen:

- ob und wie eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erworben wird: Dies impliziert eine Kurzbeschreibung der Zusage einschließlich Aufnahmevoraussetzungen.

- wie hoch der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung aus der bisher erworbenen Anwartschaft ist und bei Erreichen der vertraglichen Altersgrenze voraussichtlich sein wird: So ist zum einen die bereits erdiente Anwartschaft analog § 2 BetrAVG zu benennen und zum anderen eine Hochrechnung der Altersleistung unter Berücksichtigung der Restdienstzeit sowie bereits feststehender Dynamik vorzunehmen.

- wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt: Dem Ar-

beitnehmer ist hier mitzuteilen, ob bereits eine unverfallbare Anwartschaft besteht. Neben der Höhe dieser ist auch die Entwicklung (eventl. Dynamik) aufzuzeigen. Wichtig ist ein Hinweis, dass vorzeitige Versorgungsleistungen (Invalidität, Tod, vorgezogene Altersrente) eine Neuberechnung erfordern.

U. E. ist es ausreichend, dem Arbeitnehmer einmal jährlich die entsprechenden Auskünfte zur Verfügung zu stellen, sofern kein berechtigtes Interesse (z. B. Austrittsverhandlungen, Versorgungsausgleich) an einer zusätzlichen Auskunft besteht.

Bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse sowie Pensionsfonds besteht darüber hinaus auf Verlangen des Arbeitnehmers oder ausgeschiedenen Arbeitnehmers eine Auskunftspflicht über die Höhe des Übertragungswertes nach § 4 Abs. 3 BetrAVG. Der neue Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger ist verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, welcher Anspruch auf Altersversorgung aus dem Übertragungswert resultiert und welche sonstigen Leistungsfälle abgedeckt sind.

Der Aktuar kann bei diesen umfangreichen Auskunftspflichten vollumfänglich unterstützen.

Aktuelle Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich

Der BGH hat in den nachfolgend dargestellten Entscheidungen zum Versorgungsausgleich (VersAusgl) seine bisherige Rechtsprechung teils fortentwickelt, teils korrigiert.

1. Bewertung eines endgehaltsbezogenen betrieblichen Anrechts bei nahehezeitlich eingetretenem Versorgungsfall, Berücksichtigung der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG

Bestand zum Ehezeitende eine Anwartschaft, wird der VersAusgl (z. B. nach Wiederaufnahme eines ausgesetzten Verfahrens) erst nach Eintritt des Versorgungsfalls durchgeführt, so sind nach dem **Beschluss des BGH vom 07.03.2018 (XII ZB 408/14)** betreffend die externe bzw. interne Teilung eines

Anrechts aus einer endgehaltsbezogenen Direktzusage bzw. Unterstützungskassenzusage für die Berechnung von Ausgleichswert und Ehezeitanteil abweichend von der alten Rechtslage (Behandlung der Gehaltsdynamik im schuldrechtlichen VersAusgl) die bei Eintritt in den Ruhestand tatsächlich bezogenen Rentenleistungen zugrunde zu legen. Nach Eintritt des Versorgungsfalls ist der Ehezeitanteil einer endgehaltsabhängigen Versorgung nicht nach der Sondervorschrift des § 45 VersAusglG für betriebliche Anrechte, sondern als laufende Versorgung nach der allgemeinen Vorschrift des § 41 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG zeitratierlich zu bewerten. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare Zeitdauer und für die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen. Dem steht

nicht entgegen, dass bei Ehezeitende noch keine Rente bezogen wurde. Denn nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG sind rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, zu berücksichtigen.

Auf die Höhe des Ehezeitanteils wirkt sich auch die mit dem nahehezeitlich eingetretenen Versorgungsfall einhergehende Unverfallbarkeit der Anwartschaftsdynamik einer endgehaltsbezogenen Versorgung aus. Die Erhöhung aus der Dynamik ist ausgleichsreif geworden und daher im Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung zu berücksichtigen (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG, wonach § 5 Abs. 2 entsprechend gilt).

Für die Ermittlung des Barwerts einer betrieblichen Altersversorgung ist die Erwartung künftiger Versorgungsanpassungen im Leistungsstadium (Rententrend) nach Ansicht des BGH nicht nur im Falle einer garantierten Anpassung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG um mindestens 1 % jährlich, sondern auch im Hinblick auf eine Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG zu berücksichtigen. Hierfür spreche der Verweis in § 45 Abs. 2 VersAusglG auf den Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG. Für diesen müsse die voraussichtliche Anpassung der künftigen Rentenleistungen beachtet werden. Bei rückstellungsfinanzierten Pensionsverpflichtungen sei die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der laufenden Renten nach § 16 BetrAVG ggf. im Schätzwege zu berücksichtigen.

Entgegen der Anmerkung von Borth zu dieser Entscheidung (FamRZ 2018, 903 unter III.) hat der BGH hierbei gewiss nicht an eine eigene Prognose des Familiengerichts anhand der Anpassungen der letzten zehn Jahre gedacht, sondern an die Anwendung des für die handelsbilanzielle Bewertung zugrunde gelegten Rententrends. Eine hiervon abweichende Prognose wäre mit dem Grundsatz der Aufwandsneutralität für den Versorgungsträger nicht vereinbar. Auf diesen Grundsatz stellt der BGH aber mit seiner Argumentation ab, dass dem Versorgungsträger ein bilanzieller Gewinn verbliebe, wenn die in der Handelsbilanz für die Anpassung reservierten Mittel nicht weitergegeben würden. Im VersAusgl seien diese Mittel deshalb bei der internen Teilung der ausgleichsberechtigten Person zuzuordnen und bei der externen Teilung an den Zielversorgungsträger abzuführen (Rz. 56).

Bei einer bereits laufenden Leistung ist der korrespondierende Kapitalwert als Rentenbarwert zu bestimmen. Hierfür hatte das Beschwerdegericht in Anwendung der Teilungsordnung (IBM) auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalls abgestellt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist jedoch grundsätzlich die Barwertminderung des zu teilenden Anrechts in dem Zeitraum zwischen Eintritt des Versorgungsfalls und Rechtskraft der Ausgleichsentscheidung zu berücksichtigen (siehe hierzu die in den IACA-Kurzinformationen 2016 und 2017 genannten BGH-Ent-

scheidungen sowie auch den BGH-Beschluss vom 21.06.2017 (XII ZB 465/14)). Daher hat der BGH dem Beschwerdegericht aufgegeben, nach der Zurückverweisung der Sache aktuelle Auskünfte zum restlichen Barwert der Versorgungsverpflichtung zu einem Bewertungszeitpunkt einzuholen, der zeitnah zu seiner erneuten Beschlussfassung liegt.

2. Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person – Prüfungskompetenz des Familiengerichts

Nach dem o. a. **BGH-Beschluss vom 07.03.2018** gebietet es der Halbteilungsgrundsatz nicht nur, dass die ausgleichsberechtigte Person die Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Anrechts abzüglich der anteiligen Kosten der Teilung erhält, sondern ebenso, dass der ausgleichspflichtigen Person die Hälfte des von ihr erworbenen Anrechts abzüglich der anteiligen Teilungskosten verbleibt (so auch bereits BGH-Beschlüsse vom 17.02.2016 (XII ZB 447/13) und vom 21.06.2017 (XII ZB 636/13)). Nach der dem Ausgleich zugrundeliegenden IBM-Teilungsordnung war zur Kürzung der bereits laufenden Rente des Ausgleichspflichtigen mit Wirkung zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (Umsetzungszeitpunkt) der Abzugsbetrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu ermitteln, dass sein Anwartschaftsbarwert dem korrespondierenden Kapitalwert in der Leistungsphase, im Fall der internen Teilung erhöht um die Teilungskosten, entspricht. Der BGH hat darin die Gefahr einer überproportionalen Kürzung des Anrechts erkannt, weil der bezogen auf den Eintritt des Versorgungsfalls (Bewertungszeitpunkt) ermittelte korrespondierende Kapitalwert die bis zum Umsetzungspunkt ggf. eingetretene Barwertminderung durch den laufenden Rentenbezug nicht berücksichtigt (Rz. 45).

Das Familiengericht hat die Vereinbarkeit der für den Vollzug der internen Teilung maßgeblichen Versorgungs- und Teilungsregelungen des Versorgungsträgers mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Grundsatz der gleichwertigen Teilhabe nach § 11 Abs. 1 VersAusglG, zu prüfen. Deshalb sieht der BGH die Familiengerichte als befugt an, die Teilungsordnung auch im Hinblick auf eine mögliche Benachteiligung des Ausgleichspflichtigen bei der Kürzung seines Anrechts zu überprüfen (Rz. 43).

Der BGH hat aber Bedenken gegen das Urteil des BAG vom 10.11.2015 (3 AZR 813/14), wonach die rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts über die interne Teilung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren um die Höhe der Kürzung Bindungswirkung hinsichtlich der nach der Teilungsordnung sich ergebenden Berechnungsmethode für den Kürzungsbetrag entfaltet (siehe IACA-Kurzinformationen August 2016, S. 12). Enthält die in der Beschlussformel in Bezug genommene Teilungsordnung keine genaue Beschreibung bzgl. der Ermittlung des Kürzungsbetrags, darf nach Ansicht des BGH nicht einfach davon ausgegangen werden, dass sich die Gestaltungswirkung für die Schaffung des neuen Anrechts

für den Ausgleichsberechtigten spiegelbildlich auch auf den Berechnungsweg zur Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen erstreckt (Rz. 41).

Danach würde in einem solchen Fall die familiengerichtliche Entscheidung keine Bindungswirkung bzgl. der Ausgestaltung der Kürzung entfalten (so auch Beschluss des OLG Frankfurt vom 28.05.2017 (4 UF 146/15)).

Bei der externen Teilung entsteht nach Ansicht des BGH ohnehin keine Bindungswirkung, weil sich die Wirkung der familiengerichtlichen Entscheidung vom vornherein in der Anordnung der Teilung und der Festsetzung des Zahlbetrages erschöpft (Rz. 42).

3. Bewertung einer fondsgebundenen Versorgung für eine externe Teilung

Bisher hatte der BGH bei einer fondsgebundenen Versorgung ausschließlich den umgerechneten Kapitalwert als zutreffenden Teilungsgegenstand einer externen Teilung angesehen und eine Teilung in der Bezugsgröße „Fondsanteile“ nur für die interne Teilung gebilligt (siehe IACA-Kurzinformationen August 2015). Nunmehr hat der **BGH** in dem **Beschluss vom 19.07.2017 (XII ZB 201/17)** zur externen Teilung eines fondsgebundenen betrieblichen Anrechts mit garantierter Mindestversorgung aus einer Direktzusage erkannt, dass als Teilungsgegenstand im VersAusgl auch bei der externen Teilung Fondsanteile als die im Versorgungssystem verwendete Bezugsgröße in Betracht kommen. Teilungsgegenstand sei hier nicht der zu einem Geldbetrag umgerechnete Wert der Anteile, sondern seien die Fondsanteile als solche. Sowohl für die interne als auch für die externe Teilung gelte die grundlegende Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG, wonach der Versorgungsträger den Ehezeitanteil in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße berechnet. Der BGH sieht die weit verbreitete Praxis, den Ausgleichswert im Sinne des § 14 Abs. 1 VersAusglG als umgerechneten Kapitalbetrag anzugeben, als impraktikabel an, weil der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen den aus der Bezugsgröße umgerechneten Kapitalbetrag für den Vollzug der Kürzung wieder in die von ihm verwendete Bezugsgröße zurückrechnen muss. Werde der Ausgleichswert von vornherein in der jeweiligen Bezugsgröße des Versorgungssystems angegeben, erleichtere dies sowohl die Umsetzung der Anrechtskürzung für den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person als auch im Streitfall die Kontrolle der Umsetzung durch die dazu berufene Fachgerichtsbarkeit der jeweiligen Versorgungszweige.

Eine Umrechnung in einen „Ausgleichswert als Kapitalbetrag“ erfordere erst § 14 Abs. 4 VersAusglG, nach dem mit einem zweiten Ausspruch festgelegt werde, welche konkrete Geldsumme bei Rechtskraft der Entscheidung zum VersAusgl vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen ist (Rz. 13 ff). Der BGH verlangt aber

nicht unbedingt die Titulierung eines bestimmten Zahlbetrags, sondern lässt die Angabe der Anzahl der Fondsanteile in der Beschlussformel genügen, wenn die Berechnung des Zahlungsanspruchs mit Hilfe offenkundiger Umstände möglich ist (Rz. 28). In dem von ihm entschiedenen Fall hatte der BGH gegen eine solche Tenorierung keine Bedenken, weil die auszugleichenden Fondsanteile der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht des Ausgabe- und Rücknahmepreises gemäß § 170 Kapitalanlagegesetzbuch unterlagen, sodass deren Anteilspreis tagesgenau aus jedermann zugänglichen Quellen (hier: www.deka.de) ermittelt werden konnte.

Die Bestimmung von Ausgleichswert und Zahlbetrag anhand der Bezugsgröße Fondsanteile führt automatisch zu einer Teilhabe des Ausgleichsberechtigten an der nahezeitlichen Wertentwicklung bis zur Rechtskraft, auch im Falle eines Wertzuwachses. Damit hält der BGH nicht mehr an seiner früheren Auffassung fest, wonach bei einer fondsgebundenen Versorgung nur ein nahezeitlicher Wertverlust berücksichtigt werden könne (siehe IACA-Kurzinformationen Juli 2012, S. 5). Diese Änderung der Rechtsprechung beruht auf der Erkenntnis, dass andere Zielversorgungsträger als die gesetzliche Rentenversicherung überwiegend das neue Versorgungsverhältnis für den Ausgleichsberechtigten, teils schon aus versicherungsrechtlichen Notwendigkeiten, nicht vor Rechtskraft der Entscheidung begründen können. Die frühere Annahme des BGH, dass der Ausgleichsberechtigte bereits ab Ehezeitende an der Wertentwicklung des Zielversorgungsträgers teilhat, traf also nicht zu (Rz. 20).

Für die garantierte Mindestversorgung aus der Verrentung gutgeschriebener Versorgungsbausteine hat der BGH eine Verzinsung des Kapitalbetrags mit dem BilMoG-Zins zum Ehezeitende gebilligt, obwohl dieser den in die Versorgungsbausteine einkalkulierten Zins überschritt. Nach der Begründung der vorinstanzlichen Entscheidung war hier der BilMoG-Zins maßgeblich, weil das Unternehmen mit diesem Zinssatz die Rückstellungen für die garantierte Mindestversorgung bilde und ihn auch für die Bemessung des Übertragungswerts nach § 4 Abs. 5 BetrAVG zugrunde lege.

Insbesondere hat der BGH den Ausspruch einer einfachen Verzinsung trotz der Erkenntnis bestätigt, dass eine den Zinseszins beinhaltende Aufzinsung als Gegenstück zur Abzinsung mathematisch korrekt wäre (Rz. 34). Eine Aufzinsung könne aber durch ein Vollstreckungsorgan nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Es dürfe nicht dem Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen überlassen bleiben, die konkrete Höhe des Kapitalbetrags selbst festzulegen. Bei einem besonders langen Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft könne das Gericht – unter Einbeziehung des Versorgungsträgers (§ 220 Abs. 4 und 5 FamFG) – die Aufzinsung auf einen Zeitpunkt zeitnah zum Eintritt der Rechtskraft konkret berechnen und den sich daraus ergebenden Endbetrag als Kapitalwert zur Zahlung nach

§ 14 Abs. 4 VersAusglG aufgeben. Im gewöhnlichen Scheidungsverfahren von nicht überlanger Dauer könne davon allerdings abgesehen werden.

4. Ausgleich einer laufenden betrieblichen Invaliditätsrente (hier: aus einer Direktversicherung)

In den **Beschlüssen vom 21.06.2017 (XII ZB 636/13) und vom 16.08.2017 (XII ZB 21/17)** hatte sich der **BGH** mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und inwieweit eine laufende Invaliditätsrente aus einer Direktversicherung mit eingeschlossener Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) in den VersAusgl einzubeziehen ist.

Bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung handelt es sich um eine Risikoversicherung. Eine Leistung daraus setzt eine Beitragszahlung für den Zeitabschnitt voraus, in dem der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Erst nach Eintritt des Versicherungsfalles wird das für die laufende Versorgung erforderliche Deckungskapital gebildet.

Wegen dieser Besonderheiten hat der Gesetzgeber in § 28 VersAusglG den Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität auf die Fälle beschränkt, in denen der Versicherungsfall beim Ausgleichspflichtigen in der Ehezeit eingetreten ist und der Ausgleichsberechtigte seinerseits am Ende der Ehezeit invalide ist. In diesem Fall gilt das gesamte Anrecht als in der Ehezeit erworben, wird aber nur schuldrechtlich ausgeglichen und nicht intern oder extern geteilt.

Da sich § 28 VersAusglG ausdrücklich auf Anrechte der Privatvorsorge und nicht der betrieblichen Altersversorgung bezieht, ist diese Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar. Nach Ansicht des BGH scheidet auch eine entsprechende Anwendung des § 28 VersAusglG aus, weil keine planwidrige Gesetzeslücke festzustellen sei. Zwar sei eine betriebliche Direktversicherung zum Schutz gegen Berufsunfähigkeit mit einer privaten Versicherung vergleichbar, indes bestünden vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für die Zusage einer betrieblichen Invaliditätsrente, bei denen bei der Bewertung laufender Leistungen nach § 41 VersAusglG auch sachgerecht zwischen einem nicht ehezeitlichen und einem ehezeitlichen Erwerb des Anrechts unterschieden werden könne (Rz. 19). Letzteres trifft auf die Fälle zu, in denen der Ehezeitanteil der Rente zeitratierlich bestimmt wird, insbesondere auf Invaliditätsrenten aus leistungsorientierten Direktzusagen.

Demnach wäre eine Invaliditätsrente aus betrieblicher Altersversorgung grundsätzlich im Wege einer internen oder externen Teilung auszugleichen. Der BGH verlangt aber zur Vermeidung grob unbilliger Ergebnisse eine Prüfung, ob nach der Härteklausele des § 27 VersAusglG der Ausgleich der Invaliditätsrente herabzusetzen ist. Gestützt auf die Gesetzesbegründung zu § 28 VersAusglG (BT-Drucks. 16/10144, S. 69) entnimmt der BGH dem § 28 VersAusglG einen allgemeinen und über den Bereich der Privatvorsorge hinausgreifenden Rechtsgedanken dahingehend, dass die Einbeziehung einer laufen-

den Invaliditätsrente in den VersAusgl grundsätzlich unbillig erscheint, wenn und soweit der ungekürzte Ausgleich dazu führt, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bei eigener fortbestehender Erwerbsunfähigkeit der gesamte Ausgleichswert vollständig für die Altersversorgung zur Verfügung steht, während das bei der ausgleichspflichtigen Person verbleibende Anrecht (auch) die Zeit seiner Invalidität bis zum Erreichen der Altersgrenze mit abdecken muss; dieser Rechtsgedanke sei bei der Abwägung nach § 27 VersAusglG in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bezieht sich der BGH auf seine ständige Rechtsprechung zum Ausgleich von Beamtenversorgungen, wonach unter Billigkeitgesichtspunkten eine Herabsetzung des VersAusgls auf den ohne Eintritt der vorzeitigen Invalidität geschuldeten Betrag in Betracht kommt, wenn ein ausgleichspflichtiger Beamter wegen Dienstunfähigkeit eine durch beamtenrechtliche Zurechnungszeiten (vgl. § 13 Abs. 1 BeamtVG) erhöhte Versorgung bezieht und der Ausgleichsberechtigte durch die ungekürzte Teilhabe an diesem Anrecht eine – im Verhältnis zum Ausgleichspflichtigen – unverhältnismäßig hohe Altersversorgung erlangen würde (BGH-Beschluss vom 21.06.2017, Rz. 25 mit Rechtsprechungsnachweisen). Diesen Grundgedanken überträgt der BGH auf betriebliche Versorgungen, deren Kapitalwert infolge des ehezeitlichen Eintritts der Invalidität des Versorgungsempfängers signifikant gestiegen ist. Würde der ungekürzte Ausgleich dem ausgleichsberechtigten (nicht invaliden) Ehegatten eine unverhältnismäßig hohe Altersversorgung aus dem Anrecht verschaffen, könne es auch in diesen Fällen geboten sein, den Ausgleich gemäß § 27 VersAusglG zu beschränken und statt auf den Kapitalwert der laufenden Invaliditätsrente auf fiktive Anwartschaftswerte abzustellen, die sich ergeben hätten, wenn kein Versorgungsfall eingetreten wäre (BGH-Beschluss vom 21.06.2017, Rz. 25)

Was für einen Unterschied dies für eine interne Teilung eines Anrechts aus einer Direktzusage ausmachen kann, zeigt folgendes Beispiel: Für eine Zusage auf eine Alters- und Invaliditätsrente von € 100,-- mtl. inkl. 60 % Witwenrente beträgt zum 31.08.2018 für einen 40-jährigen Mann der Anwartschaftsbarwert € 16.245,--, der Rentenbarwert bei laufendem Bezug einer lebenslangen Invaliditätsrente hingegen € 40.085,--. Umgerechnet in eine Anwartschaft für eine 38-jährige Frau ergäbe sich aus dem Rentenbarwert ein Rentenbetrag von € 267,07 mtl. und bei Beschränkung auf ein reines Altersrentenanrecht ein solcher in Höhe von € 321,14 mtl. (Richttafeln 2005 G, Endalter 67, Rechnungszins 2,48 % p. a., Rententrend 1,75 % p. a.).

Wegen der Möglichkeit, dass die Invalidität vor Erreichen der festen Altersgrenze entfällt, stellt sich aber die grundsätzliche Frage, ob überhaupt und ggf. in welcher Höhe ein ausgleichsreifes Anrecht für einen Wertausgleich bei der Scheidung gegeben ist. Nach wohl herrschender Meinung verbleibt nach ei-

nem vorzeitigen Ende der Invaliditätsleistungen ein Anspruch auf Altersrente aus unverfallbarer Anwartschaft. Ausgleichsreif dürfte grundsätzlich nur diese

Anwartschaft sein. Dann wäre der Ehezeitanteil ohnehin nach § 45 VersAusglG zu bewerten. Hierfür wäre § 27 VersAusglG gar nicht erst heranzuziehen.

Rückstellungen für Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen

Mit seinem Urteil vom 27.09.2017 (I R 53/15) hat der BFH die Bildung einer steuerlichen Rückstellung für einen Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen zur Kompensation von Abschlägen bei der gesetzlichen Rente mit der Begründung, dass die wirtschaftliche Verursachung an Bilanzstichtagen vor dem Ende der Altersteilzeit noch nicht gegeben sei, versagt.

Dieses Urteil, welches nach einem ähnlich begründeten Fall bei Aktienoptionsprogrammen (BFH-Urteil vom 15.03.2017 (I R 11/15)) zu erwarten war, widerspricht allerdings dem für solche Fälle maßgeblichen BMF-Schreiben vom 28.03.2007 (IV-B 2 – S 2175/07/0002; s. auch IACA-Kurzinformationen vom Juli 2007), wobei nach Rz. 15 eine Rückstellung

nach § 6 EStG bei ratierlicher Ansammlung bis zum Ende der Beschäftigungsphase angesetzt werden kann.

Neben einer Entscheidung des Einkommensteuerreferats des Bundes und der Länder über die Anwendbarkeit des vorliegenden BFH-Urteils ist demnächst auch ein begleitendes BMF-Schreiben zu erwarten, in welchem voraussichtlich eine entsprechende Neufassung der o. g. Rz. 15 enthalten sein wird. Solange keine neue Verwaltungsanweisung erschienen und das BFH-Urteil nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist, sollten die ratierlich angesammelten Rückstellungen in solchen Fällen aber weiterhin steuerlich anerkannt werden.

In eigener Sache – 50 Jahre Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuar e. V.

Am 25.11.1968 wurde unsere Vereinigung gegründet – damals noch unter dem Namen „Vereinigung der unabhängigen freiberuflichen Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ Sie begeht damit im November dieses Jahres ihr 50-jähriges Jubiläum.

Wie schon der ursprüngliche Name nahe legt, ist das wesentliche Kriterium für eine Mitgliedschaft die freiberufliche und unabhängige, d. h. nicht weisungsgebundene oder von Provisionsinteressen geleitete, Beratungstätigkeit auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik und dabei vorrangig in der betrieblichen Altersversorgung.

Die Vereinigung wurde seinerzeit als Deutsche Sektion der International Association of Consulting Actuaries (I.A.C.A. – ihrerseits heute Section der International Actuarial Association IAA) bezeichnet, nachdem die I.A.C.A. selbst erst einige Monate vorher im Rahmen eines informellen Treffens am Rande des Internationalen Aktuar Kongresses 1968 in München gegründet wurde.

Unser Ehrenmitglied Dr. Karl-Josef Bode und Prof. Dr. Georg Heubeck waren als Organisatoren des ersten Internationalen Aktuar Kongresses in Deutschland Gründungsmitglieder sowohl der internationalen I.A.C.A. als auch der deutschen Sektion unserer Vereinigung.

In der Folge waren es einige weitere prominente Gründungs- und Ehrenmitglieder unserer Vereini-

gung, die sich tatkräftig und maßgeblich für die Gründung des Instituts der versicherungsmathematischen Sachverständigen (IVS) im Jahr 1981 – welches letztlich als Vorbild für die im Jahr 1994 gegründete Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) diente – einsetzten: Prof. Dr. Edgar Neuburger als Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik (DGVM) - er wurde schließlich erster Vorstandsvorsitzender des IVS-Instituts -, Claus-Jürgen Beye als Vertreter und langjähriger Leiter der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba-m in der aba) und Prof. Dr. Georg Heubeck als Vertreter unserer Vereinigung, dessen Sohn Prof. Dr. Klaus Heubeck – nach Prof. Neuburger Vorsitzender des IVS-Instituts (und später auch der DAV) – heute ebenfalls Ehrenmitglied unserer Vereinigung ist. Schließlich hatte unser Ehrenmitglied Dr. Horst-Günther Zimmermann den Vorsitz des IVS-Instituts bis Mitte dieses Jahres inne.

Die ursprüngliche Motivation zur Bildung des IVS-Instituts bestand hauptsächlich in der Legitimierung der Beratung in arbeits- und steuerrechtlichen Fragestellungen, die neben der Versicherungsmathematik den IVS-Sachverständigen in seinem Wissensspektrum charakterisieren, wozu die Mitglieder unserer Vereinigung in besonderem Maße befähigt waren und sind. Dies wird nunmehr seit fünf Jahrzehnten durch die regelmäßige Herausgabe dieser Kurznachrichten dokumentiert.